

Wesentliche Änderung einer Anlage zur chemischen Herstellung von Estern (Biodiesel) am Standort Sternberg

Amtliche Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 02. August 2021

Die ecoMotion GmbH (Brüeler Chaussee 3, 19406 Sternberg) plant die wesentliche Änderung Ihrer Anlage zur chemischen Herstellung von Estern (Biodiesel) am Standort Sternberg. Gegenstand der Änderung ist der Einsatz, die Annahme, die Lagerung und die Verwertung von als Abfall deklarierten Altspeiseölen und -fetten. Für die wesentliche Änderung der Anlagen ist eine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat als Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der Bewertung der anlagenbedingten Auswirkungen der Änderung. Die beantragte Änderung bezieht sich lediglich auf den Einsatz weiterer Stoffe mit gleichen chemischen Eigenschaften wie der bisher eingesetzte Stoff. Die Auswirkungen ändern sich daher nicht. Es ist somit auch keine Erheblichkeit der möglichen Auswirkungen gegeben. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.